

## § 119.

## Beschädigung anderer Berggebäude.

Wenn ein Bergwerkseigenthümer durch den Betrieb, welchen er in seinem eignen Grubensfelde führt, einem andern Berggebäude Schaden zufügt, so ist er dem Eigenthümer des letzteren dann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er den Schaden durch fahrlässiges Handeln herbeigeführt oder diejenige Vorsicht anzuwenden unterlassen hat, mit welcher der Schaden ohne Nachtheil für ihn hätte abgewendet werden können.

## § 120.

## Erbstölln.

Die Verleihung neuer Erbstölln ist unstatthast.

Für die bereits bestehenden Erbstölln bleiben die Bestimmungen des VII. Abschnittes des Gesetzes, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851 in Geltung; ebenso wird rücksichtlich der bei dem Kohlenbergbau bereits bestehenden Stölln und Wasserhebemaschinen an den Bestimmungen §§ 9 bis mit 17 und beziehentlich § 29 der Mandate über die Gewinnung der Steinkohlen u. s. w. vom 10. September 1822 und vom 2. April 1830 durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

## Abschnitt VIII.

**Von den Verhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundeigenthümern und Wasserberechtigten.**

## Capitel I.

**Von der Ueberlassung des zum Bergbau erforderlichen Grundeigenthums und Wassers.**

## § 121.

## Verpflichtung zu Ueberlassung des Grundeigenthums.

Ist bei dem Betriebe des Bergbaues (vergl. § 5) die Benutzung eines fremden Grundstücks zu Grubenbauen, Halden, Gebäuden, Maschinenanlagen, gewöhnlichen und Schienenwegen, Arbeits- und Lagerungsplätzen, Aufbereitungsanstalten, Teichen, Wehren und Wasserläufen und sonst nothwendig, so ist der Eigenthümer desselben verpflichtet, gegen vollständige Entschädigung

- 1) sein Grundstück dem Bergwerksunternehmer eigenthümlich abzutreten, oder
- 2) ihm die zeitweilige Benutzung desselben auf die Dauer des Bedarfs oder auf eine bestimmte Zeit zu gestatten, oder endlich